OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652760/3/ZO/KA

Datum:
Linz, 23. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde der S G, vertreten durch RA Mag. M L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried i.I. vom 6.3.2023, GZ: BHRIVerk-2022-848727/12, betreffend die Anordnung begleitender Maßnahmen im Zusammenhang mit der Entziehung einer Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und die Anordnung der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens aufgehoben.
Die Anordnung der Absolvierung eines Verkehrscoachings wird mit der Maßgabe bestätigt, dass für dieses eine Frist bis 30.6.2023 festgesetzt wird.
Die Anordnung der Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme wird bestätigt und die Anordnung zur Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme wird dahingehend konkretisiert, dass eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen ist.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Ried i.I. (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Mandatsbescheid vom 29.12.2022, GZ: BHRIVerk-2022-848727/2, der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung der Klassen AM und B für die Dauer von einem Monat (bis 26.1.2023) entzogen. Es wurde die Absolvierung eines Verkehrscoachings binnen 4 Monaten angeordnet. Weiters wurde die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen sowie einer fachärztlichen und einer verkehrspsychologischen Stellungnahme angeordnet. Die Entziehungsdauer endet nicht vor Befolgung dieser Anordnungen.

Aufgrund einer rechtzeitig eingebrachten Vorstellung hat die Behörde mit dem nunmehr bekämpften Vorstellungsbescheid vom 6.3.2023, GZ: BHRIVerk-2022-848727/12, die Vorstellung vollinhaltlich abgewiesen.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde, welche die Entziehung der Lenkberechtigung wegen eines erstmaligen Verstoßes nach § 99 Abs. 1b StVO nicht mehr bekämpft, führte die Bf zusammengefasst aus, dass die begleitenden Maßnahmen nicht zu Recht angeordnet worden seien. Die Behörde stütze sich diesbezüglich auf § 24 Abs. 3 FSG, verkenne jedoch, dass die Anordnung dieser Maßnahmen keineswegs zwingend vorgesehen sei. Derartige begleitende Maßnahmen dürften nur dann vorgeschrieben werden, wenn diesbezüglich eine entsprechende Notwendigkeit gegeben sei, was jedoch im konkreten Fall nicht vorliege und von der Behörde auch nicht begründet werde.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Ried hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist. Eine solche wurde von der anwaltlich vertretenen Bf auch nicht beantragt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Bf lenkte am 26.12.2022 um 21.20 Uhr den PKW mit dem Kz.: x in Aurolzmünster in Höhe des Hauses Marktplatz x in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand. Die am selben Tag zwischen 22.40 Uhr und 23.23 Uhr durchgeführte klinische Untersuchung ergab eine Beeinträchtigung durch

Suchtgift. Die Auswertung des im Zuge dieser Untersuchung abgenommenen Blutes ergab einen THC-Wert von 21,1 ng/ml. Es handelt sich um eine erstmalige Übertretung des § 99 Abs. 1b StVO 1960 durch die Bf.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 5 Abs.1 StVO 1960 darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

Gemäß § 99 Abs.1b StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3.700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

§ 26 Abs. 1 FSG lautet:
Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 begangen, so ist, wenn es sich nicht um einen Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse C oder D handelt und zuvor keine andere der in § 7 Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Übertretungen begangen wurden, die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen. Wenn jedoch
1. auch eine der in § 7 Abs. 3 Z 4 bis 6 genannten Übertretungen vorliegt, oder
2. der Lenker bei Begehung dieser Übertretung einen Verkehrsunfall verschuldet hat,
so hat die Entziehungsdauer mindestens drei Monate zu betragen. Wenn jedoch eine der in § 7 Abs. 3 Z. 3 genannten Übertretungen vorliegt, so hat die Entziehungsdauer mindestens sechs Monate zu betragen. § 25 Abs. 3 zweiter Satz ist in allen Fällen sinngemäß anzuwenden.

Gemäß § 24 Abs. 3 FSG kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs.3a eine Nachschulung anzuordnen:
1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs.3 Z.4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs.1 oder 1a StVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs.3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtmittelbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung des § 99 Abs.1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs.1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs.3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Fristen nicht befolgt, oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht, oder wurde die Mitarbeit bei der Absolvierung der begleitenden Maßnahmen unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 14 Abs. 3 FSG-GV darf Personen, die, ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.

5.2. Vorerst ist nochmals festzuhalten, dass sich die Beschwerde nicht gegen die Entziehung der Lenkberechtigung sondern lediglich gegen die von der Behörde angeordneten begleitenden Maßnahmen richtet.

Die Bf hat am 26.12.2022 ihren PKW in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand gelenkt. Sie hat erstmalig eine Übertretung des § 99 Abs. 1b StVO begangen, weshalb die Behörde gemäß § 24 Abs. 3 3. Satz FSG zu Recht ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand angeordnet hat. Da die von der Behörde für dieses Verkehrscoaching festgesetzte Frist bereits abgelaufen ist, war diesbezüglich vom Verwaltungsgericht eine neue Frist festzusetzen. Im Hinblick darauf, dass der Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt worden war und die Verpflichtung zur Absolvierung eines Verkehrscoachings die ganze Zeit bestanden hat, erscheint die Verlängerung der Frist bis Ende Juni 2023 ausreichend.

§ 14 Abs. 3 FSG-GV sieht vor, dass Personen, die ein Kraftfahrzeug in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand gelenkt haben, die Lenkberechtigung nicht belassen werden darf, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen. Im Hinblick auf diese eindeutige Regelung in der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung war die Behörde daher verpflichtet, die gesundheitliche Eignung der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme zu überprüfen. Offensichtlich geht in diesen Fällen bereits der Verordnungsgeber davon aus, dass begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen (sh. zur diesbezüglich vergleichbaren Regelung des § 14 Abs. 2 FSG-GV VwGH 20.09.2018, Ra 2017/11/0284). Bezüglich der fachärztlichen Stellungnahme war die behördliche Anordnung dahingehend zu konkretisieren, dass es sich um eine Stellungnahme aus dem Bereich der Psychiatrie zu handeln hat, weil die Bedenken an der gesundheitlichen Eignung der Bf auf ein Suchtmitteldelikt zurückzuführen sind. Diese Bedenken haben sich aufgrund der Suchtmittelfahrt der Bf ergeben, weshalb die Anordnung dieser Stellungnahmen gemäß § 24 Abs. 3 10. Satz FSG mit dem Entzugsbescheid zu erfolgen hatte.

Die Anordnung der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens ist bei einer Suchtmittelfahrt in § 24 Abs. 3 FSG jedoch nicht zwingend vorgesehen (VwGH Ra 2022/11/0191). Sollten sich jene Bedenken an der gesundheitlichen Eignung, aufgrund derer der Verordnungsgeber im § 14 Abs. 3 FSG-GV eine fachärztliche sowie eine verkehrspsychologische Stellungnahme verlangt, nach dem Vorliegen dieser Stellungnahmen erhärten, so hat die Behörde die Möglichkeit, diesen Bedenken durch Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens außerhalb des Entziehungsverfahrens weiter nachzugehen.

§ 24 Abs. 3 6. Satz FSG schreibt vor, dass bei Nichtbefolgung der nach dieser Bestimmung getroffenen Anordnungen die Entziehung der Lenkberechtigung nicht vor Befolgung der Anordnung endet. Es handelt sich dabei um eine gesetzliche

Anordnung, weshalb der entsprechende Satz im behördlichen Bescheid lediglich als Hinweis für die Bescheidadressatin zu verstehen ist.

Zusammengefasst war der Beschwerde daher hinsichtlich der Anordnung der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens stattzugeben, die Beschwerde jedoch bezüglich der übrigen Anordnungen abzuweisen.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 24 Abs. 3 FSG sowie § 14 FSG-GV ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl